

Landgericht Berlin

Az.: 15 O 177/22



Beschluss

In dem Verfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff & Strahmann GbR**, Emser Straße 9,
10719 Berlin,

gegen

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
den Richter am Landgericht und die Richterin am 02.05.2022
ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

nachstehend eingeblendetes Foto

öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und dies zu tun, ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen, wie geschehen unter
dem nachfolgend eingeblendeten Screenshot
und ersichtlich aus

4

5



2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 4.666,67 € festgesetzt. sind zuzustellen:

Gründe:

I. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er das aus dem Beschlusstenor zu 1) ersichtliche Foto gefertigt habe und dass die Antragsgegnerin dieses Foto, ohne hierzu berechtigt zu sein, im Internet gezeigt habe, ohne den Antragsteller als Urheber des Fotos zu benennen.

II. Der Antragsteller kann von der Antragsgegnerin gemäß § 97 Abs. 1 UrhG die Unterlassung der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung des Fotos ohne Urheberbenennung verlangen. Denn die Antragsgegnerin hat den Antragsteller in seinen ausschließlichen Verwertungsrechten verletzt.

Das in Rede stehende Foto ist nämlich zumindest ein Lichtbild gemäß § 72 Abs. 1 UrhG und wird daher entsprechend einem Lichtbildwerk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG geschützt. Die ausschließlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen gemäß § 15 Abs. 1 UrhG dem Antragsteller als Urheber bzw. Lichtbildner zu. Dazu gehört auch das Recht der Vervielfältigung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) und das der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG). In beide Verwertungsrechte hat die Antragsgegnerin eingegriffen, indem sie das Foto auf ihrer Internetseite einstellte, ohne von dem Antragsteller hierzu berechtigt worden zu sein.

Zudem hat die Antragsgegnerin das Recht des Antragstellers auf Anerkennung seiner Urheberschaft gemäß § 13 UrhG verletzt, indem sie es unterlassen hat, den Antragsteller als Ersteller des Fotos zu benennen.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

III. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass dem Antragsteller eine unverzügliche Unterbindung der Verletzung seiner Urheberrechte möglich sein muss.

IV. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf der indiziellen Wertangabe des Antragstellers, der einen Gegen-

standswert der Hauptsache von 7.000,00 € angegeben hat. Von dem Gegenstandswert der Hauptsache waren für das vorläufige Eilverfahren nur zwei Drittel anzusetzen (vgl. KG, Beschluss vom 30. Dezember 2010 - 24 W 100/10 - juris).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 04.05.2022

JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

